



N^o. 151.

Donnerstag den 17. December

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1728.

Nr. 26032.

E u r e n d e

in Privilegien- Angelegenheiten.
 — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 26. August, dann 10. und 25. September l. A. folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zu verleihen befunden, als:
 1) Dem C. A. Kuerzheimer, dem Jüngern, Kunstbändler, wohnhaft in Regensburg, Neupfarrplatz lit. E., Nr. 72, (sein Bevollmächtigter ist F. Maurer, bürgerl. Handelsmann,) wohnh. in Wien, Stadt, Kohlmarkt, Nr. 1146, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Schreibriemens und Mineral-Teiges für alle schreibende Instrumente, wodurch dieselben zu Folge des vorgeschriebenen Gebrauches eine fortdauernd treffliche Schneide erhalten, ohne daß es mehr nothwendig wäre, sie zu schleifen, zu poliren oder im geringsten auf dem Steine abzuziehen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. Der Fremden-Revers liegt vor. Gegen die Person des Bittstellers wurde in Polizei-Rücksichten kein Bedenken erhoben. — 2) Dem Joseph Giustitti, Grundbesitzer, wohnhaft in Montecivaro, im Bezirke von Brescia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, bestehend in einer hölzernen Maschine zum Dreschen des Getreides und anderer Körnergattungen. — Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 3) Dem Franz Kaver Würm, Ingenieur und Mechaniker, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 810, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Maschinen- und Manipulationsystems, wodurch alle Gattungen Latzen, Bret- und Boden-Nägel mit zweiflappigen Köpfen auf kaltem Wege mit Ersparung der Kohlen, des Eisen-Eals und anderer theurer Kosten in größerer Vollkommenheit, als bisher durch Feuerarbeit und Menschenhände, erzeugt werden können. — Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 4) Dem

Johann Auhl, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 11, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung der Filzhüte, wodurch dieselben bei der letzten Vollendung die Eigenschaft erhalten, daß sie nie brechen können, und daher viel dauerhafter, als die übrigen seyn. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 5) Dem Theodor Schnebely, Bürger, Fabrikant und Mechaniker, wohnhaft in Prag Nr. 460/3, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung zweif-, dreif- und vierfarbiger liegender Walzendruck-Maschinen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 6) Dem Johann Winkler, befugten Wachsleinwand-Fabrikant, wohnhaft in Herrns bei Wien Nr. 91, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Erzeugung der Wachsleinwand, in Folge welcher hierzu ein anderer Stoff als Leinwand, Kanefas oder Kammertuch verwendet, und auf eine eigene Art behandelt werde, wobei weniger Zeit und Kostenaufwand als bei Bereitung der Doppel-Leinwand zu Speises-, Kasten- und Tisch-Blättern erforderlich sey, und die sonach verfertigte Wachsleinwand sich sehr gelinde anföhle, nicht breche oder springe, die Politur der Möbel, weit entfernt, ihr schädlich zu seyn, vielmehr conservire, und überhaupt noch zu vielen andern Zwecken verwendet werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 7) Dem Johann Wolk, befugten Handwerkszeug- und Maschinen-Eisler, wohnhaft in Wien, Vorstadt S^ottensfeld, Nr. 40, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines mechanischen Wagens für 2, 4, 6 bis 12 Personen, so wie zur Verfrachtung schwerer Güter, welcher Wagen selbst bei großer Belastung durch Einen Mann ohne besondere Anstrengung in einer Geschwindigkeit, welche dem scharfen Trotte zweier Pferde mit einem leichten Wagen gleich kommt, auf jeder Straße, sowohl in der Ebene,

als über Abhöhen geführt werden könne, wobei durch die angebrachten Vorrichtungen das Ausweichen auf der Straße und das Sperren der Räder beim Bergabfahren mit größerer Schnelligkeit und Sicherheit, als bei jedem andern Wagen, erzwungen werde, welcher Mechanismus übrigens auch bei Schiffen zum Stromaufwärts und abwärts Fahren anwendbar sey. — 8) Dem Moses und Benjamin Lemy, unter der Firma: Gebrüder Lemy, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 448, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in Verfertigung eines gut brennenden, wohlriechenden Siegel- und Damen-Lackes. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 9) Dem J. S. Streicher, bürgerl. Clavier-Instrumentmacher, und Inhaber eines k. k. Privilegiums, wohnhaft in Wien, Vorstadt Landstraße Nr. 413, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung der Forte-Piano, wonach mittels einer sehr einfachen Ver spreizung von metallenen Röhren, sowohl an Flügel- als tafelförmigen Forte-Piano's, jede bisher unter dem Resonanz-Boden nöthig gewesene Verbauung der Corpus-Frage entbehrlich gemacht werde. — 10) Dem Gottlieb Schönstadt, Optiker, wohnhaft in Wien, in der Stadt Rauhensteingasse, Nr. 948, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung vergrößernder Brillen und Lorgnetten für entfernte Gegenstände, „Perspectiv-Brillen“ genannt, welche aus mehreren mitsammen verbundenen Linsen, oder auch sogar, wie die bisherigen, nur aus Einem Glasstücke (Linse) für jedes Auge bestehen, und die Eigenschaft besitzen, entfernte Gegenstände zu vergrößern und gleichsam näher herbei zu ziehen, wodurch sie sich nicht nur von allen bisher bekannten Brillen unterscheiden, und eine wohlthätige Erleichterung für Kurzsichtige darbieten, sondern auch die oft sehr voluminösen doppelten Theater-Perspectiv-ersehen, und sich deshalb, so wie auch durch Helle, Weite des Gesichtsfeldes, Leichtigkeit und Bequemlichkeit überhaupt, insbesondere aber den Theaterfreunden aus dem Grunde anempfehlen, weil sie, nebst bedeutender Vergrößerung, von der Mitte des Parterres aus die Uebersicht der ganzen Breite der Bühne gestatten. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 11) Dem Carl Raimbur, wohnhaft in Unter-Meidling bei Wien, Nr. 88, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des Percussions-Pulvers

zur Füllung der Kupferzündhütchen, und als Zündpulver für Gewehr-Magazin-Schlösser, welches selbst billiger als das gemeine Pulver zu stehen kommt, beim Gebrauche keinen Rost oder Schmutz bilde, und kein Knall-Quecksilber als Bestandtheil enthalte. — Die Geheimhaltung der Beschreibung des Pulvers wurde angefordert. Die weiter vorliegende Beschreibung des Gewehr-Schlösses, auf welchen Gegenstand nach der ausdrücklichen Erklärung des Bittstellers kein Privilegium angefordert wurde, dient zu keinem amtlichen Gebrauche, und ist der Parthei zurück zu stellen. Der Fremden-Revers liegt bei. Gegen den Bittsteller waltet kein polizeiliches Bedenken ob. — Anmerkung. Dieses Privilegium wurde eigentlich auf die Verfertigung eines Percussions-Pulvers sowohl als Zündpulver, als auch anstatt des gewöhnlichen Schießpulvers zum Laden und Schießen angefordert. Da die k. k. Artillerie-Direction und die k. k. Ober-Feuerwerkmeisterei die letztere Anwendung für gefährlich erkannt haben, und des Erachtens sind, daß das Privilegium nur erteilt werden könne, „in so ferne dieses Pulver zur Füllung der Kupferhütchen oder als Zündpulver für Magazin-Schlösser verwendet wird,“ so mußte die obige Stylisirung bloß für letztere Gegenstände erfolgen, und zugleich der Nieder-Oesterr. Regierung die Beobachtung der Sicherheits-Vorschriften anempfohlen werden. — 12) Dem Wilhelm Striehl, Schlossergeselle aus Offenbach in Hessen, wohnhaft in Wien, Vorstadt Laingrube, Nr. 73, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an den großen Uhren, als: Haus- und Thurms-Uhren, durch Vereinfachung ihrer Einrichtung, wobei sechs Räder und sechs Getriebe sammt ihren Wellen und Lagern, dann die Hälfte des gewöhnlich zu dem Geselle erforderlichen Eisens erspart werden, und die Größe der Gewichte dergestalt vermindert werde, daß insbesondere jenes des Gewerks nur 1 1/2 Pfund, anstatt wie bisher 30 bis 40 Pfund beträgt, wobei ferner das Aufziehen und Zerlegen dieser Uhren sehr bequem geschieht, die gewöhnlichen Reparaturen beseitigt, und wegen Ersparung an Arbeit auch die Anschaffungskosten auf die Hälfte herab gesetzt werden. — Der Fremden-Revers liegt bei. Die Polizei-Behörde hegt gegen die Verlesung des Privilegium-Werbers kein Bedenken. — 13) Dem Carl Christian Wagenmann, Doctor der Philosophie, Theilschwarz der Elsig- und Branntwein-Fabrik von Braun und

Wagenmann in Wien, und der Fabrik Gemischer Producte in Liesing, unter der Firma: Wagenmann und Braun, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 447, für die Dauer von acht Jahren, Doctor E. Wagenmann besitzt auf die Bereitung des Chlor-sauren Kali ein k. preussisches Privilegium vom 23. Junius 1835, auf acht Jahre, auf die Verbesserung des Verfahrens der Bereitung des Chlor-sauren Kali, und der Chlorig-sauren Alkalien. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange-sucht. In technischer Hinsicht wurde gegen den Privilegiums-Gegenstand kein Bedenken erhoben. Die Polizei-Behörde hat sich bereits zur Zahl 42255, 1570 v. J. bei Seltsamheit der Verhandlung seines Fabriks-Besugnisses auf lackirte Waaren zu seinen Gunsten ausgesprochen. — 14) Dem Alfred Heinrich Neville aus England, wohnh. in Mailand, Contrada di S. Dalmasso, Nr. 1817, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, womit das Aufspulen der langen Seide von allen Dimensionen mit derselben Leichtigkeit, und ohne Bedarf eines größeren Raumes, als zum Aufspulen der kurzen Seide erforderlich ist, bewerkstelligt werde. — Dem Bittsteller sind bereits unterm 9. April und 8. Mai 1835 Privilegien erteilt worden. In beiden Fällen hat die Polizei-Behörde gegen dessen Person kein Bedenken erhoben. Der Fremden-Revers liegt bei. — 15) Dem David Herrnsfeld, Handlungs-Commissionär von Nikolsburg in Mähren, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 836, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung, alle Gattungen gewebter Waaren mittels eines wasser-dicht machenden Stoffes so zuzurichten, daß sie einen der Feuchtigkeit widerstehenden Kern und eine Steife erhalten, wonach selbst darauf gegossenes heißes Wasser nicht durch-zudringen vermöge. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange-sucht. — 16) Dem Ludwig Victor Fornachon, wohnhaft in Manchester in England (bevollmächtigt ist Joseph Sonnleitner, k. k. Hofagent und Regierungsrath), wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1133, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der unterm 27. Februar 1834 privilegirten Methode des Krämpelns, Spinnens, Zwirnens und Doppelnens von Baumwolle, Schafwolle, Seide, Flachs, Hanf und jeder andern faserigen Substanz. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange-sucht. Der Fremden-Revers liegt bei. Ueber die Unbedenklichkeit des Bittstellers wurde sich von

der Polizei-Behörde bereits bei Ertheilung des Privilegiums vom 27. Februar 1834 geäußert. — 17) Dem Joseph Felix Niedl, Blas-Instrumenten-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 731, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an sämtlichen Metall-Blas-Instrumenten mit sogenannter Maschine, wonach von den bei diesen Instrumenten bisher angebrachten sechs Wech-seln je zwei durch ein Ventil ersetzt werden, dessen Bau in Uebereinstimmung mit den Windungen der Röhren, das gerade An- und Zurückprallen der Luft unmöglich mache, auch den Zug über die bisherigen scharfen rechtwinkligen Kanten beseitige, indem die Röhren des Instrumentes in Krümmungen auslaufen, und das Ventil so gefastet sey, daß die Luft einen Bogen durch dasselbe beschreibe, eben so wieder in die gekrümmte Röhre übergehe, auf ihrem ganzen Wege keinen rechten Winkel mache, sondern durch alle drei Ventile und alle Röhren fortwährend in krummen Wendungen mit Vermeidung aller scharfen Kanten fortgehe, sich gleich bleibe, nicht gebrochen, in ihren Schwingungen nicht gestört werde, und das Anblasen des Tones, der an sich schon schön, voller und reiner ausfalle, wegen der ungleich geringeren Anstrengung des Blasesenden, bedeutend erleichtert werde. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange-sucht. — Ferner wurde von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängert: — a) das dem Wiener Kleidermacher August Kubn, auf eine Verbesserung in Verfertigung der Männer-Kleider unterm 24. August 1830 auf drei Jahre verliehene, und seither auf zwei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer eines Jahres: — b) das dem Handwerkszeug-Fabrikanten zu Waldegg, Severin Zugmayr, auf die Erfindung eines neuen Pfluges, am 28. September 1827 auf fünf Jahre verliehene, sodann um drei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer von drei Jahren; — c) das ursprünglich dem Ludwig Heinrich de Blangg, auf die Erfindung der Erzeugung von Kerzen (bougies cyrogenes genannt,) unterm 23. October 1829 verliehene fünfjährige, an Joseph Breton abgetretene, seither um ein Jahr verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer eines (das ist des siebenten Jahres); und — d) das zweijährige Privilegium des Carl Furmann, auf eine Erfindung in Verfertigung der Degen- und Säbelgriffe, ddo. 3. October 1833, auf weitere

zwei Jahre. — Dagegen wurde freiwillig zurückgelegt: — 1) das Privilegium des Franz Freiherrn v. Leitner und Johann Mayer, ddo. 3. September 1834, auf die Erfindung und Entdeckung der Zerlegung des salpetersauren Natrons und Benützung der dießfälligen Producte; — 2) das zweijährige Privilegium des Georg Anton Hofmann, Regenschirm-Fabrikanten in Wien, ddo. 3. September 1834, auf die Entdeckung eines in einem Männerstocke tragbaren Regenschirms, und — 3) das dem Johann Caspar am 12. Juli 1830, auf die Verbesserung der Erzeugung der Hemdknopfringe, der Sattler- und Tapezieren-Nägel verliehene Privilegium. — Dieses wird in Folge der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Eröffnungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 12. November 1835. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schneck, k. k. Gubernialrath.

3. 1749. (2) Nr. 463.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend die Erledigung eines krainersisch-ständischen Stifungsplatzes in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie. — Der durch den Austritt des Guido Freiherrn von Lazarini erledigte krainersisch-ständische Stifungsplatz in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie soll wieder besetzt werden; daher Diejenigen, die sich um denselben bewerben wollen, binnen sechs Wochen ihre Gesuche bei dieser ständisch-Verordneten-Stelle einzureichen, und sich darin über nachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Tauffcheine; nachdem bestehender Vorschrift gemäß, die ständischen Stiflinge, so wie jeder in gedachte Akademie bestimmte Zögling, in der zweiten Hälfte des Monats October, nicht früher und nicht später dort einzutreffen hat, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normal-Alters, wie es sich zu jenem für den Eintritt in die Akademie festgesetzten Zeitpunkt ergeben wird, berücksichtigt werden. — b) Ueber die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, oder Allenfalls weitem Studien, und untadelhafte

Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen der letzt verfloffenen zwei Semester. c) Ueber gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse; und endlich noch insbesondere d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie, mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Von der ständisch-Verordneten-Stelle in Krain. Laibach am 30. November 1835.

Kreisämtliche Verlautbarungen. 3. 1750. (2) Nr. 14520.

K u n d m a c h u n g.

Mit hoher Gubernial-Verordnung vom 17. October d. J., 3. 23601, ist die beantragte Vertiefung des Stadtbrunnens und die Herstellung eines zweiten Pumpwerkes auf dem Congressplatz bewilliget, und die dießfällige Ausführung mit Ausnahme der Maurer und Handlangerarbeit, welche vom Magistrate in eigener Regie besorgt werden wird, im öffentlichen Lizitationswege dem Mindestbiether zu überlassen befohlen worden. — Diese Versteigerung wird am Donnerstage den 17. d. M. in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden hieramts vor sich gehen, und es werden hiezu die Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Gesamtkosten dieser Herstellung auf 202 fl. 57 kr. veranschlagt sind, wovon für die Steinmeharbeit und Materiale 80 fl.; für die Zimmermannsarbeit 11 fl. 44 kr.; für das Zimmermanns-Materiale 18 fl. 35 kr.; für die Schlosserarbeit 55 fl. 50 kr.; für die Glockengießerey-Arbeit 27 fl.; für die Spenglerarbeit 9 fl. 48 kr. Summa 202 fl. 57 kr. entfallen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Dezember 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen. 3. 1745. (2) Nr. 9880.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 22. Dezember 1835 und den unmittelbar darauf folgenden Tagen, im Hause Consc. Nr. 69 auf der neuen Welt, die zu den Verlässen der Elisabeth Woiska und des Matthäus Schantel gehörigen Mobilien, als: Leibeskleidung, Wäsche, Bettzeug, Zimmer- und Kücheleinrichtung, Getreide, Wein, Viehfutter, Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Kühe, zu den gewöhnlichen Amtsstunden öffentlich gegen so gleich bare Bezahlung werden feilgebothen werden.

Laibach am 24. November 1835.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Wasserstand am Peael nächst der Einmündung des Laibacherlaufes in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+			
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr	oder	o'	o''	o'''
		3.	4.	3.	4.	3.	4.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Dec.	9.	27	5,9	27	2,9	27	2,0	0	—	—	5	—	1	trüb	trüb	trüb	—	0	8	0
	10.	27	1,9	27	3,5	27	5,2	1	—	—	3	—	1	wolf.	Schnee	schön	—	0	10	0
	11.	27	6,1	27	7,0	27	8,0	5	—	—	3	—	5	wolf.	heiter	f.heiter	—	0	11	6
	12.	27	8,9	27	8,9	27	8,1	8	—	—	5	—	5	f.heiter	heiter	heiter	—	1	0	0
	13.	27	8,1	27	9,0	27	9,5	7	—	—	4	—	6	f.heiter	f.heiter	f.heiter	—	1	2	6
	14.	27	9,9	27	10,1	27	10,1	8	—	—	2	—	5	wolf.	heiter	f.heiter	—	1	5	6
15.	27	9,1	27	8,8	27	7,8	9	—	—	5	—	6	f.heiter	f.heiter	f.heiter	—	1	6	0	

Cours vom 11. December 1835.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H.	(in C.M.)	101	5/8
ditto ditto zu 4 v. H.	(in C.M.)	99	5/16
ditto ditto zu 3 v. H.	(in C.M.)	75	17/32
ditto ditto zu 2 1/2 v. H.	(in C.M.)	59	1/4
Breite Obligation., Hoffkam.	zu 5 v. H.	100	5/8
mer-Obligation. d. Zwangs	zu 4 1/2 v. H.	—	—
Carlebens in Krain u. Aera	zu 4 v. H.	99	1/8
rial-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H.	—	—
Exrol	(C.M.) (C.M.)	—	—
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl.	(in C.M.)	217	1/2
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H.	(in C.M.)	66	1/4
Obligationen der Stände	(C.M.) (C.M.)	—	—
v. Osterreich unter und	zu 3 v. H.	—	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H.	65	3/4
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—	—
sien, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H.	—	—
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H.	—	—

Bank-Actien pr. Stück 1377 7/8 in C. M.

Fremden - Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 12. Dec. Hr. Gottfried Graf v. Wessersheim, k. k. General-Consul zu Ancona, von Triest.

Den 15. Hr. Freyherr von Herbert, k. k. Major, von Wien nach Triest. — Hr. Johann Guithiermoz, Besitzer, von Triest nach Wien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 9. December 1835.

Andreas Norer, Schuhmachergeselle, alt 20 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, am Nervenfieber.

Den 10. Helena Babnig, Schneiders-Witwe, alt 93 Jahr, in der St. Pet. Vorst. Nr. 32, an Altersschwäche. — Dem Bartholomäus Jeritsch, Siezilliter beim k. k. Haupt-Zollamt, seine Tochter Maria, alt 2 Monat, bei St. Florian Nr. 62, an der Auszehrung.

Den 11. Dem Franz Koshier, Schuhmacher, sein Sohn August, alt 4 Monat, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 24, an der Auszehrung.

Den 12. Maria Jesellka, gewesene Dienstmagd, alt 80 Jahr, im Judensteig Nr. 225, an der Wassersucht. — Dem Lucas Enko, Tagelöhner, sein Weib Gertraud, alt 34 Jahr, in der Gradtscha-Vorstadt Nr. 22, an der Lungenschwindsucht.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 15. Dec. Leonhard Schlefeg, Gemeiner vom Graf Rinsky Inf. Reg. Nr. 47, alt 32 Jahr, an der Abzehrung.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1755. (1) Nr. 28620.

Concurs-Ausschreibung des k. k. illyr. Guberniums, für die bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamt in Laibach erledigte Stelle eines Credits-Liquidators. — In Folge hohen Hoffkammerdecretes vom 6. v. M., Z. 48134, wird der Concurs für die in Erledigung gekommene Credits-Liquidatorsstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamt in Laibach eröffnet, mit welcher der Genus einer jährl. Besoldung von 800 fl. C. M., dagegen aber die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 1500 fl. C. M. in Baarem, oder mittelst einer die Pragmatical-Sicherheit gewährenden Urkunde verbunden ist. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis zum 20. Jänner künft. Jahrs bei dieser Landesstelle einzureichen, und daselbst Alter, Stand, Religion, Geburts- und Aufenthaltsort anzugeben, ferner sich über ihre Sprachkenntnisse, insbesondere der krainerischen Sprache, ihre Studien, bisherige Dienstleistungen, über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Buchführungsfache und in den Cass-Manipulationsgeschäften, dann über ihre Moralität und Fähigkeit zur Leistung der erwähnten Caution auszuweisen. — Jene, welche schon in Staatsdiensten stehen, haben ihre Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Stelle vorzulegen, und sich zugleich zu erklären, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft oder Verschwägerung mit irgend einem der übrigen Beamten des k. k. Cameral- und Kriegszahlamtes zu Laibach stehen. — Laibach den 3. December 1835.

3. 1742. (3)

Nr. 24024/2020.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate wird aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweins in Bezug auf die Reinheit angeordnet. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 5. Juni l. J., den von der hohen vereinten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem andern Metallgehalte, so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruhet, daß dagegen die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrensarten zur Prüfung und Befreyung des Branntweins von Kupfer und anderm Metallgehalte, so wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brennapparate genau bekannt zu machen, so dann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen seyen. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. September d. J., Z. 24473, mit folgenden Beisätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar: 1) Um den Branntwein rein von Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillir-Blasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocker genau befreit werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei statt findender Ausbesserung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können. — 2) Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kali-Auflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorrä-

thig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweins oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor, die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung. — 3) Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. des zweiten Abziehens, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapiers (Lackmuspapier) das auch in jeder Apotheke vorrätzig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben, und muß blau bleiben, widrigenfalls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrey, d. i. frischgelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich seyn. — 4) Jeder erzeugte schon fertige Branntwein, ist von den Erzeugern noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusatzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht. — 5) Sind die Branntwein-Erzeuger und Verschleißer auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160 Strafgesetz-Buch II. aufmerksam zu machen, und haben die gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Geboths zur Verzinnung der Branntwein-Brennapparate nicht frey von Kupfer oder sonstigem Metallgehalte befunden wird. — 6) Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse, sowohl bei den Branntwein-Erzeugern, als auch den Ver-

schleifern und Schänkern, haben, wie bisher über die Verzinnung der Brennapparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitätspolizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreis- und Districtsärzte zu verpflichten, bei ihren Vereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweins vorzunehmen. — 7) Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanspruchung eines Branntweins hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich 8) hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennapparate lediglich auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu verbleiben. — Laibach am 23. October 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1757. (1) Nr. 10541.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß statt am 22. December 1835 und den unmittelbar darauf folgenden Tagen, die Veräußerung der zu den Verlässen der Elisabeth Woiska und des Matthäus Schantel gehörigen Mobilien, als: Leibeskleidung, Wäsche, Bettzeug, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Getreid, Wein, Viehfutter, Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Vieh, — den 13. Jänner 1836 und den unmittelbar darauf folgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Hause Nr. 69, genannt zur neuen Welt, Statt finden werde.

Laibach den 15. December 1835.

Z. 1751. (2) Nr. 10054.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Andreas Napreth, als Curator des liegenden Andreas Perjatu'schen Verlasses, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Juni l. J. verstorbenen Andreas Perjatu, die Tagsatzung auf den 11. Jänner 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen,

solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 h. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 2. Dezember 1835.

Aeentliche Verlautbarungen.

Z. 1756. Nr. 6673.

K u n d m a c h u n g.

Am nächsten Samstag als den 19. l. M. wird am Rathhaus-Platz um 10 Uhr früh eine Kuh, dann ein Fäschen mit 60 Maß Mährwein veräußert werden; wovon die Kauflustigen verständiget werden.

Laibach am 14. December 1835.

Z. 1754. (1) Nr. 19638|3748 Z. M.

K u n d m a c h u n g.

Zur provisorischen Wiederbesetzung der Einnehmers-Stelle bei dem k. k. Gränzzollamte Kakotische, womit ein Gehalt jährlicher 400 fl. und der Genuß einer freien Wohnung verbunden ist, wird der Concurß hiemit eröffnet, und die Competenz-Frist bis 31. December d. J. festgesetzt. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesezten Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest zu überreichen, und darin über ihren Stand, das Lebensalter, die wissenschaftliche Vorbildung, insbesondere die Kenntniß der italienischen Sprache, über die im Cassa-Rechnungs- und Untersuchungs-, dann Gef. Manipulations-Fache erworbenen Kenntnisse, dann über die Fähigkeit zur vorschriftmäßigen Leistung einer dem jährlichen Besoldungsbetrage gleichkommenden Caution sich gehörig auszuweisen. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 3. December 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1753. (1) Nr. 896.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weißenfels wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Vormünderinn der minderjährigen Thomas Suppanschen Pupillen von Bach, in die neuerliche Liquidirung der Verlass-Passiva, nach dem zu Bach am 18. December 1829 verstorbenen Hubbesiger Thomas Suppan, gemilliget, und zu diesem Ende auf den 21. Jänner l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte eine Tagsatzung bestimmt worden sey, bei welcher sämtliche Verlassansprecher und Gläubiger ihre vermeintlichen Ansprüche demnach bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. anmelden und darzuthun haben.

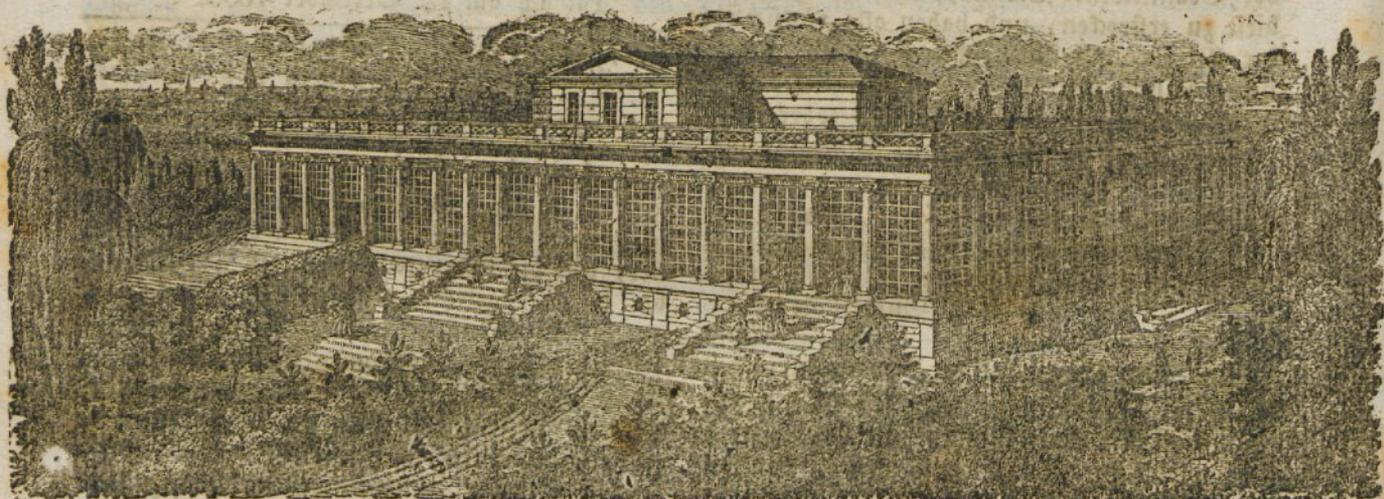
Bezirksgericht Weißenfels am 7. December 1835.

ERSTE UND EINZIGE

bestimmt und unwiderruflich zur Ziehung kommende Lotterie des
schönen, allgemein
bekanntes **TIVOLI** bei Wien.

Am 19. März 1836, Ziehung in Wien, gewinnt
der erste Ruf
das

TIVOLI



oder baare

fl. **200,000** W. W.

Der zweite Ruf, 6000 Loth Silber,	Werth fl. 30,000
Der dritte Ruf, 5000 " "	" " 25,000
Der vierte Ruf, 4000 " "	" " 20,000
Der fünfte Ruf, 3000 " "	" " 15,000

G a n z n e u

und besonders anziehend ist die Einrichtung dieses Spiels in Serien

mit nur **90** Zahlen,

aus welchen die ersten 5 Rufe aus den gehobenen Serien

26,100 Treffer mit einer Gewinnstsumme von fl. **525,000**

n ä m l i c h :

1 Haupttreffer das TIVOLI oder bare fl. 200,000	1 Prämie in Barem fl. 10,000
1 " 6000 Loth Silber, Werth " 30,000	1 " " " " 5,000
1 " 5000 " " " " 25,000	1 " " " " " 4,000
1 " 4000 " " " " 20,000	1 " " " " " 3,000
1 " 3000 " " " " 15,000	1 " " " " " 2,000

26,090 Nebentreffer zu fl. 1000, 600, 400, 250, 200 etc. etc. fl. 211,000 bestimmen.

Auf 5 Lose wird ein Freilos zugegeben, welches in der Hauptziehung als auch auf besondere Treffer von fl. 10,000, 5000, 4000, 3000, 2000, 600, 200, 100 etc. spielt, und jedenfalls gewinnen muss. — Das Nähere enthält der Spielplan.

Wien am 26. November 1835. ;

D. Zinner & Comp.
Köllnerhofgasse Nr. 739